



# In allen Arbeitsstätten müssen die zur ersten Hilfe erforderlichen Mittel vorgehalten werden

Grundlage ist § 39 der Arbeitsstättenverordnung. Die Einhaltung der Vorschriften wird von den Berufsgenossenschaften umgesetzt und kontrolliert.

Seit 1. Januar 2004 ist eine neue Grundlagenvorschrift "Grundsätze der Prävention" BGV A 1 in Kraft.

Die BGV A 1 enthält grundlegende Anforderungen an Unternehmer und Versicherte. Sie ist in acht Kapitel gegliedert, die die unterschiedlichen Pflichten und Aufgaben regeln.

Kernstück der unternehmerischen Grundpflichten ist die Forderung in § 2 Absatz 1:

"Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1) dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt."

Der dritte Abschnitt "Erste Hilfe" beinhaltet die bisher in der Unfallverhütungsvorschrift VBG 109 enthaltenen Forderungen. Es wird hier jedoch nicht mehr ausführlich darauf hingewiesen. Die eigentliche Regelung ist in der Berufsgenossenschaftlichen Information BGI 509/Richtlinie BGR A1 und der ASR 39/1.3 enthalten.

An dieser bisher gültigen Untergliederung in Branche und Art der Betriebsverbandkästen hat sich nichts geändert. Nachstehende Tabelle ist weiterhin verbindlich.

## Große Verbandkasten DIN 13 169

a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben	
ab 51 bis 300 Beschäftigten je 300 weitere Beschäftigte	1 Verbandkasten DIN 13 169 zusätzlich 1 Verbandkasten DIN 13 169
b) in Herstellungs- und Verarbeitungsbetrieben	
ab 21 bis 100 Beschäftigte je 100 weitere Beschäftigte	1 Verbandkasten DIN 13 169 zusätzlich 1 Verbandkasten DIN 13 169
c) auf Baustellen	
mit mehr als 10 Beschäftigten je 50 weitere Beschäftigte	1 Verbandkasten DIN 13 169 zusätzlich 1 Verbandkasten DIN 13 169

Ein großer Verbandkasten DIN 13 169 kann auch durch zwei kleine Verbandkasten DIN 13 157 ersetzt werden.

## Kleine Verbandkasten DIN 13 157

Für alle übrigen Betriebe, kleinere Baustellen, Tätigkeit im Außendienst.

## Krankentragen und andere Transportgeräte (BGR A1 Abs. 4.7.3)

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereitgehalten werden.

## Sanitätsräume (§ 38 Arbeitsstättenverordnung)

Hier regelt BGR A1 Abs. 4.7.4 die Anforderungen.

"Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein mit Rettungstransportmitteln leicht erreichbarer Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung

1. in einer Betriebsstätte mit mehr als 1000 dort beschäftigten Versicherten,
2. in einer Betriebsstätte mit 1000 oder weniger, aber mehr als 100 dort beschäftigten Versicherten, wenn seine Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für die Erste Hilfe erfordern,
3. auf einer Baustelle mit mehr als 50 dort beschäftigten Versicherten vorhanden ist."

## Ruheraumverordnung (§ 31 Arbeitsstättenrichtlinien)

In diesem Paragraphen werden im Zusammenhang mit dem Mutterschutzgesetz die Anforderungen an Ruheräume, Ruheraumliegen und die entsprechende Anzahl geregelt.

Werdenden oder stillenden Müttern ist es während der Pausen und, wenn es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen, sich in einem geeigneten Raum auf einer Liege auszuruhen. Satz 1 gilt entsprechend für andere Arbeitnehmerinnen, wenn sie mit Arbeiten beschäftigt sind, bei denen es der Arbeitsablauf nicht zulässt, sich zeitweise zu setzen.

Die Vorschrift über Liegeräume enthält eine alte Forderung der Gewerbeaufsicht bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen. Bisher bestand kein ausdrückliches gesetzliches Gebot, Ruheräume bereitzustellen. Die Gewerbeaufsichtsämter haben aber bereits seit langem auch in mittleren und kleineren Betrieben aufgrund von § 2 Abs. 5 Mutterschutzgesetz für werdende und stillende Mütter und nach § 120 d GewO für andere Arbeitnehmerinnen entsprechende Anordnungen getroffen. Bei Neuanlagen wurde die Zustimmung zu Baugesuchen im Allgemeinen von der Erfüllung dieser Forderung abhängig gemacht.

Zahl in der Regel gleichzeitig beschäftigter Arbeitnehmerinnen	Zahl der Liegen
bis 20	1
bis 50	2
bis 100	3
bis 300	4
bis 500	5
bis 750	6
bis 1000	7
mehr als 1000	8

1.2 Die Liegen müssen mindestens 0,70 m breit und 1,90 m lang sein. Die Höhe der Liegen soll der Sitzhöhe entsprechend 0,45 bis 0,50 m betragen. Die gesamte Liegefläche muss gepolstert und mit einem sauberen, waschbaren oder wegwerfbaren Belag bedeckt sein. Es muss möglich sein, Kopf und Füße auf der Liege erhöht zu lagern, z. B. durch Unterlagen.

## Wichtig:

Erste Hilfe-Räume oder Pausenräume dürfen nicht als Liegeräume benutzt werden.